

LBV | Stefan Höpfel | Brahmsstraße 39 | 86179 Augsburg

Brugger Landschaftsarchitekten

Deuringerstr. 5a
86551 Aichach

- per Mail -
info@brugger-la.de

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 0
info@lbv.de | www.lbv.de

Kreisgruppe Aichach-Friedberg

Stefan Höpfel
Vorsitzender KG Aichach-Friedberg
Brahmsstraße 39
86179 Augsburg
Telefon: 0160 / 4022988
E-Mail: stefan.hoepfel@lbv.de

Augsburg, den 24.05.2026

Gemeinde Schmiechen

Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche für erneuerbare Energien“ sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ jeweils in der Fassung vom 13.04.2026

Sehr geehrter Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV), Verband für Arten- und Biotopschutz nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Aufgabenbereiches (Arten- und Biotopschutz) zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Nach den uns vorliegenden Unterlagen war es uns nicht möglich, zu beurteilen, ob der derzeitige – gewerbliche – Betrieb der seit 20 Jahren bestehenden Biogasanlage, die nach den Ausführungen in den Begründungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB als privilegierte Anlage genehmigt wurde, nunmehr durch die vorliegende Änderung im Nachhinein legalisiert werden soll. Jedenfalls entsteht der Anschein eines Missbrauchs eines privilegierten Rechts.

Der geplante Hähnchenmaststall sowie das Betriebsleiterhaus fallen nach Ihren Ausführungen unter die Regelungen des Art. 35 Abs. 1 BauGB und wären somit im Außenbereich zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung des Betriebsleiterhauses soll laut Planzeichnung zum Bebauungsplan über die vorhandene Biogasanlage erfolgen. Für den geplanten Hähnchenmaststall ist bisher keine Erschließung ersichtlich. Hier bitten wir, diese jedenfalls nicht von Süden her durch die vorhandene Heckenstruktur vorzusehen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zum Flächennutzungsplan:

Zur Planzeichnung, Begründung:

Im Süden der vorhandenen Biogasanlage bis zum Wirtschaftsweg im Westen befindet sich eine ca. 5m breite Heckenstruktur. Wir bitten, diese auch in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan zu vermerken, um ihren dauerhaften Bestand zu sichern.

Hinsichtlich Nr. 2 verweisen wir auf untenstehende Ausführungen zum Umweltbericht.

Zum Umweltbericht:

In Nr. 2.3 wird auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) verwiesen.

In Nr. 5.4.1 des LEP ist der Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen geregelt. Danach gilt folgender Grundsatz: „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“

Nr. 6.2.3 des LEP enthält Regelungen zur Photovoltaik. Demnach sollten in den Regionalplänen Vorranggebiete ausgewiesen werden. Ferner sind Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten oder in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten vorzusehen. Als vorbelastete Standorte werden im LEP beispielsweise Verkehrswege, Energieleitungen oder Konversionsstandorte genannt. Die vorhandene Biogasanlage stellt aus unserer Sicht keine solche Vorbelastung dar.

In Nr. 5.2 wird die Ertragsfähigkeit der Böden mit hoch eingestuft. Zusammen mit weiteren Bodenfunktionen (Wasserrückhaltevermögen, Verweilzeit wasserlöslicher Stoffe) liegen Böden vor, deren Funktionen insgesamt als hoch einzustufen sind.

Insofern liegt ein Widerspruch zu Nr. 5.4.1 des LEP vor, wonach für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen – hier Freiflächen-Photovoltaik – in Anspruch genommen werden sollen.

Die geplante Maßnahme steht damit im Widerspruch zu den im LEP und Regionalplan Augsburg vorgesehenen Grundsätzen und Zielen.

In Nr. 6.2 wird unter dem Abschnitt Arten und Biotope ausgeführt, dass unter den PV-Modulen extensiv genutzte Grünlandbestände entstünden, so dass mit einer deutlichen Verbesserung als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und im Gesamten mit einer ökologischen Aufwertung zu rechnen sei. Im 2. Absatz erfolgt ein deutlicher Widerspruch hierzu, da diese Fläche auch als Auslauf für Masthähnchen genutzt werden soll. Inwieweit ein großflächiges Aus-scharren der Wiese tatsächlich nicht erfolgt wird von der Besatzdichte und -häufigkeit der Masthähnchen abhängen. Jedenfalls bietet diese Fläche - auch bedingt durch die vorgesehene Einzäunung - für die wilde Fauna somit kein Nahrungs-, Lebensraum- und Überwinterungsangebot.

Die in Nr. 7 Abschnitt Arten und Biotope 3 Punkt vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, z.B. durch abschnittsweiser Schafbeweidung und/oder ein- bis zweischürige Mahd) stehen im Widerspruch zu den Ausführungen, nach denen die Fläche unter den PV-Modulen auch als Auslauf für Masthähnchen dienen soll. Damit handelt es sich aus unserer Sicht nicht mehr um eine extensive Bewirtschaftung des Grünlandes.

Da die artenschutzrechtliche Prüfung im Umweltbericht noch fehlt, ist eine Stellungnahme insofern nicht möglich!

Zum Bebauungsplan:

Zur Satzung:

Nr. 2.1.5 enthält keinerlei Aussage zum Versetzen der bisher direkt entlang des nördlichen Gebäudes im Bereich der vorhandenen Biogasanlage befindlichen Sträucher. Diese sind in Nrn. 3.3 der Begründung bzw. Nr. 6.2 des Umweltberichts enthalten. Wir bitten um Ergänzung eines entsprechenden Absatzes in der Satzung, der Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und zum Schutz von Kleinsäugetieren, die sich dort ggf. auch außerhalb der Vegetationszeit aufhalten, enthält.

Nr. 2.2.4 begrenzt die Zufahrtsmöglichkeiten der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf maximal 2 Zufahrten mit einer Breite von jeweils max. ca. 8 m. Diese sind jedoch in der Planzeichnung nicht eingezeichnet und konkretisiert. Zumindest sollte vorgegeben werden, dass diese durch den auf der Ostseite vorhandenen Wirtschaftsweg oder den östlich geplanten Hähnchenmaststall erfolgen. Jedenfalls sollte vermieden werden, dass die im Norden und Süden angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch zusätzliche Wege beeinträchtigt werden. Im Süden sollte die vorhandene Heckenstruktur entlang des Wirtschaftsweges unversehrt erhalten werden.

Zur Begründung:

Hinsichtlich Nr. 2.3 LEP verweisen wir auf oben stehende Ausführungen zu Nr. 2.3 zum Umweltbericht zum Flächennutzungsplan.

Nach Nr. 3.3 Grünordnung ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage extensives Grünland zu entwickeln und zu pflegen. Inwiefern dies durch die Nutzung dieser Fläche als Auslauf für Masthähnchen umsetzbar ist, wird von der Besatzdichte und -häufigkeit der Masthähnchen abhängen. Insofern fehlen uns hierzu konkrete Vorgaben.

Zum Umweltbericht:

Hinsichtlich Nrn. 2.3, 5.2 und 6.2 verweisen wir auf oben stehende Ausführungen zum Umweltbericht zum Flächennutzungsplan.

In Nr. 7 fehlen Ausführungen zu Minimierungsmaßnahmen, da hinsichtlich der vorgesehenen Versetzung der bestehenden Sträucher im Bereich der vorhandenen Biogasanlage Eingriffe in den Naturhaushalt gegeben sind.

Da die artenschutzrechtliche Prüfung im Umweltbericht noch fehlt, ist eine Stellungnahme insofern nicht möglich!

Aufgrund der allgemein bekannten Nachteile von Freiflächenphotovoltaikanlagen – wie insbesondere der Konkurrenz zur Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion auf Ackerland, der Veränderung des Landschaftsbildes, der Entsorgungsproblematik der Solarpaneele nach Ablauf der Nutzungsdauer und des nicht vollständig möglichen Ausschlusses von Bodenschäden, lehnen wir solche Anlagen außerhalb vorbelasteter Standorte und/oder auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten grundsätzlich ab.

Im übrigen erweckt die Verwendung weiterer Gemeindennamen in den relevanten Unterlagen den Eindruck der Verwendung von Textkonserven.

Mit freundlichen Grüßen

